

Bericht
des Finanzausschusses
betreffend den
3. Nachtrag zum Voranschlag des
Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020

[L-2012-117729/48-XXVIII,
miterledigt Beilage [1481/2020](#) und [1486/2020](#)]

1. Gemäß Art. 55 Abs. 5 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 idgF, kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.

2. Im Art. III Z 5 des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 2019 betreffend den Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 hat der Landtag die Landesregierung ermächtigt, gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Landtags zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970018/7297 „Mittel gemäß Art. III Z. 5, Sonstige Aufwendungen“ Überschreitungen bei Auszahlungs-Voranschlagsstellen, die nicht durch Maßnahmen nach Z 6 bzw. Art. IV Z 1 bedeckt werden können, bis zum Höchstbetrag von 12.000.000 Euro für allgemeine budgetäre Maßnahmen, sowie Auszahlungen, die aus verrechnungstechnischen Gründen haushaltsmäßig darzustellen sind (ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag von 12.000.000 Euro), zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wurden die in der **Subbeilage 1** in Listenform dargestellten Auszahlungen in Höhe von **8.253.000 Euro** und ihre Bedeckung zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/970018/7297 „Mittel gemäß Art. III Z. 5, Sonstige Aufwendungen“ bereitgestellt.

3. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat im Jahr 2020 eine weltweite Gesundheits- und Wirtschaftskrise ausgelöst, deren Ausmaß noch zu Beginn dieses Jahres nicht vorstellbar gewesen wäre. Der Bund hat zur Bekämpfung der Pandemie eine Vielzahl an COVID-19-Gesetzen, Hilfs- und Förderprogrammen beschlossen. Ergänzend dazu hat das Land Oberösterreich in einem ersten Nachtragsvoranschlag umgehend mit einem Oberösterreich-Paket für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort, insbesondere für Bereiche, die von den Bundeshilfen nicht oder nicht ausreichend erfasst waren, reagiert. In einem zweiten Schritt wurden vom Land OÖ mit dem zweiten Nachtragsvoranschlag 2020 budgetäre Vorkehrungen im Rahmen des Oö. Gemeindepakets 2020 getroffen, um die oö. Gemeinden und Statutarstädte in die Lage zu versetzen, ihre Liquidität zu sichern und zusätzliche Investitionen zu tätigen.

Der Einbruch der Wirtschaftsaktivität und die Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung dieser Krise haben auf das Land Oberösterreich massive Auswirkungen, vor allem in Form von erheblichen Einnahmehausfällen. Nach der Übermittlung einer aktuellen Prognose des BMF bezüglich der zu erwartenden Ertragsanteile des Landes OÖ im Finanzjahr 2020 ist in einem weiteren Schritt die in der **Subbeilage 2** ersichtliche Korrektur der Einnahmen des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 in der Höhe von **rd. 385 Mio. Euro** erforderlich.

Darin enthalten ist auch die Korrektur der Einnahmen aus Rückführungen von Darlehen, die an landeseigene Betriebe gewährt wurden. Der erste Nachtragsvoranschlag 2020 wurde vorläufig aus diesen Darlehensrückführungen budgetmäßig bedeckt, auf Grund der Ermächtigung in Art. I Z 3 des Vorberichts zum Voranschlag des Landes OÖ für das Finanzjahr 2020 (unterjährige Fremdmittelaufnahme bis zu 1 Mrd. Euro) war eine tatsächliche cash-mäßige Rückführung bisher jedoch nicht erforderlich. Auf Grund der in der aktuellen COVID-19-Krise ohnehin angespannten Liquiditätssituation bei den landeseigenen Betrieben und der wesentlich besseren Konditionen des Landes OÖ am Finanzmarkt soll nunmehr statt der - im Voranschlag 2020 und 1. Nachtragsvoranschlag 2020 - vorgesehenen Darlehensrückführung in der Höhe von **183 Mio. Euro** eine Aufnahme von langfristigen Fremdmitteln bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) erfolgen.

Des Weiteren wird mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag eine Periodenverschiebung im Bereich der Leistungs-Ausgleichszahlung zum ungedeckten Selbstbehalt der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten bereinigt, da mit der Umsetzung des neuen Haushaltsrechts (VRV 2015) alle Aufwendungen und Erträge periodenrein in den Rechnungsabschluss aufzunehmen sind. Dies erfordert eine jährlich vorgezogene Überweisung per Ende Dezember anstatt des Fälligkeitsdatums 10. Jänner und somit einmalig im Jahr 2020 einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von **rd. 54,6 Mio. Euro**.

Dem gegenüber stehen Mehr-Einnahmen in der Höhe von **65 Mio. Euro** durch die Rückzahlung von Genussrechten. Die Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH ist Emittentin von Genussrechten im Gesamtnominale von 65 Mio. Euro, welche vom Land Oberösterreich gezeichnet wurden. Die Genussrechtsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Kündigung durch die Emittentin erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 vor, wovon Gebrauch

gemacht wird und dem Land OÖ somit - voraussichtlich per 31. Dezember 2020 - 65 Mio. Euro überwiesen werden.

Die darüber hinaus notwendige finanzielle Bedeckung oben angeführter Punkte erfolgt im Bedarfsfall durch die Aufnahme von Darlehen, wobei der endgültige Finanzierungsbedarf vom weiteren Budgetvollzug bis zum Ende des Jahres abhängig ist und somit erst mit dem Rechnungsabschluss 2020 definitiv feststehen wird.

4. Auf Antrag der Abteilung Wohnbauförderung wird die Ermächtigung des Oö. Landtags an die Oö. Landesregierung im Art. III Z 1 des Vorberichts zum Voranschlag des Landes OÖ für das Finanzjahr 2020 um den Teilabschnitt 1/48320 „Wohnbauförderungsgesetz, Wohnhaussanierung, Zuschüsse“ erweitert, um eine verwaltungsökonomische Abwicklung der am 11. Mai 2020 von der Oö. Landesregierung beschlossenen Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020 und Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020 zu ermöglichen.
5. Seitens der EU wurde im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die General Escape Clause (Allgemeine Ausweichklausel) nach Unionsrecht aktiviert. Von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln gelten auch für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012). Alles, was somit auf EU-Ebene hinsichtlich der Ausweichklausel zur Anwendung kommt, ist daher analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Ferner hat der Oö. Landtag am 7. November 2019 das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 - Oö. StabG 2019) beschlossen.

Gemäß § 4 Oö. StabG 2019 sind zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen auch Nettoneuverschuldungen zulässig.

6. Zum Nachtrag zum Dienstpostenplan des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 für die der Diensthoheit des Landes bzw. dem Land unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen sowie für die Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist Folgendes zu bemerken:
 - I. **Öffentliche und private Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen**

1. Schuljahr 2019/2020:

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. November 2019, BGD-2017-227872/57, den vorläufigen Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2020 für die der Diensthoheit des Landes bzw. dem Land unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen genehmigt (11.415,90 + 47,00 * = 11.462,90). * (siehe 2.3.)

Dieser Dienstpostenplan basierte auf den Schülerinnen- und Schülerzahlen per Stichtag 1. Oktober 2019.

Die tatsächlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen für das Schuljahr 2019/2020 und somit für den 1. Teil des Finanzjahres 2020 wurden mit Stichtag 1. Oktober 2019 erhoben und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dienstpostenplans lagen etwaige Abänderungen im 1. Teil des Finanzjahres 2020, also in der Zeit vom 1. Jänner 2020 bis 31. August 2020, vor und sind daher in dem genannten Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2020 berücksichtigt.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, GZ BMBWF-621/0092-II/2/2019 vom 16. Dezember 2019, wurde der definitive Dienstpostenplan für das Schuljahr 2019/2020 genehmigt.

2. Schuljahr 2020/2021:

2.1. Mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 20. August 2020, GZ 2020-0.418.059, wurden auf Grund des Art. IV Abs. 3 lit. a des BVG, BGBl. Nr. 215/1962, und § 4 Abs. 1 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für die öffentlichen und privaten allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2020/2021 - und somit für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 - vorläufig 11.462,40 Dienstposten genehmigt.

2.2. Die Erhebung der tatsächlichen Schülerinnen- und Schüler- sowie Klassenzahlen mit Stichtag 1. Oktober 2020 ergibt eine Verminderung der vom Bund zu genehmigenden Dienstposten auf 11.461,10 gegenüber dem vorläufig genehmigten Dienstpostenplan von 11.462,40 Dienstposten (sh. Punkt 2.1.).

2.3. Für das Finanzjahr 2020 ergeben sich vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu nachstehende Abänderungen des Dienstpostenplanes, die von der Oö. Landesregierung sowie im Zuge der Behandlung des Nachtragsvoranschlags 2020 vom Oö. Landtag zu genehmigen wären.

Allgemein bildende Pflichtschulen:

	Vom 01.01.2020 bis 31.08.2020		Vom 01.09.2020 bis 31.12.2020		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	4.934,00		4.484,00		- 450,00
Landesvertragslehrer/innen	6.481,90		6.977,10		+ 495,20
Zwischensumme	11.415,90		11.461,10		+ 45,20
DP f. Sonderverwendungen	+ 47,00 *		+ 47,00 *		+ 0,00
Endsumme	11.462,90		11.508,10		+ 45,20

*

Bei diesen 47 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idGF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulverwaltung/Schulaufsicht; teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 22 Abs. 1 leg. cit.; LKUF gemäß § 22 Abs. 5 leg. cit.).

- 2.4. Die Erhöhung des Dienstpostenplanes um 45,20 DP ist hauptsächlich auf höhere Schülerzahlen im aktuellen Schuljahr zurückzuführen.

II. Berufsbildende Pflichtschulen

1. Schuljahr 2019/2020:

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. November 2019, BGD-2017-227872/57, den Dienstpostenplan für das Schuljahr 2019/2020 bzw. das Finanzjahr 2020 für die der Diensthoheit des Landes unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit insgesamt 1.279,78 Dienstposten genehmigt.

Die endgültige Genehmigung für das Schuljahr 2019/2020 und damit für den 1. Teil des Finanzjahres 2020 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde mit Erlass GZ 2020-0.447.612 vom 20. August 2020 erteilt.

2. Schuljahr 2020/2021:

- 2.1. Vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Bund ergeben sich für das Finanzjahr 2020 nachstehende Abänderungen des Dienstpostenplanes, die von der Oö. Landesregierung sowie im Zuge der Behandlung des Nachtragsvoranschlags 2020 vom Oö. Landtag zu genehmigen wären:

Berufsbildende Pflichtschulen:

	Vom 01.01.2020 bis 31.08.2020		Vom 01.09.2020 bis 31.12.2020		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	201,00		201,00		0,00
Landesvertragslehrer/innen	1.062,18		1.065,20		+ 3,02
Zwischensumme	1.263,18		1.266,20		+ 3,02
DP f. Sonderverwendungen	+ 9,60	*	+ 9,60	*	0,00
DP f. EDV-Kustoden	+ 7,00	**	+ 7,00	**	0,00
Endsumme	1.279,78		1.282,80		+ 3,02

*

Bei diesen 9,60 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulaufsicht sowie teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen), die gegenüber dem Bund im Dienstpostenbedarf nicht bekannt gegeben werden, da deren Bezüge zunächst vom Land getragen, jedoch vom Bund (aus einer anderen Voranschlagstelle) refundiert werden.

**

Sieben Dienstposten für Netzwerkbetreuung an den Berufsschulen.

2.2. Die Erhöhung um 3,02 Dienstposten beruht größtenteils auf dem Schülerzuwachs.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Die in der Subbeilage 1 zusammengefassten Auszahlungen in Höhe von 8.253.000 Euro (in Worten: acht Millionen zweihundertdreißigtausend Euro) und ihre Bedeckung in Form von finanziellen Ausgleichen zu Lasten der VSt. 1/970018/7297 „Mittel gemäß Art. III Z 5, Sonstige Aufwendungen“, werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der vom Oö. Landtag am 5. Dezember 2019 beschlossene Voranschlag des Landes Oberösterreich einschließlich des 1. und 2. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020 wird wie folgt geändert:**
 - a. Im Art. III Z 1 wird die Auflistung der Teilabschnitte um den Teilabschnitt 1/48320 Wohnbauförderungsgesetz; Wohnhaussanierung, Zuschüsse ergänzt.**
 - b. Die aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen werden genehmigt.**

3. Der Nachtrag für die Dienstpostenpläne 2020 für die der Diensthoheit des Landes bzw. dem Land unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Pflichtschulen

wird in der aus der Subbeilage 3 ersichtlichen Form eines Zusammensatzes für den Dienstpostenplan des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 genehmigt.

Subbeilagen

Linz, am 19. November 2020

KommR Alfred Frauscher

Obmann

Berichterstatter

Beschlüsse gem. Artikel III Ziffer 5 zum Voranschlag 2020
(VSt. 1/970018/7297/000)

Voranschlagstelle	Text	Betrag
1/021505/7305/000	Generelle Planungen und Grundlagenarbeit für Gemeinden; Transfers an Gemeinden, sonstige	1.441.000,00
1/021505/7305/001	Generelle Planungen und Grundlagenarbeit für Gemeinden; Transfers an Gemeinden, sonstige	3.859.000,00
1/259207/7770/000	Förderung von Jugendeinrichtungen; Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	150.000,00
1/279907/7770/000	Förderung von Volksbildungseinrichtungen; Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	563.000,00
1/320217/7355/000	Oö. Landesmusikschulwerk; Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige	600.000,00
1/340004/7403/000	OÖ Landes-Kultur GmbH (LKG); Transfers an Beteiligungen des Landes (LKG, laufender Aufwand)	800.000,00
1/381205/7670/000	Förderung von zeitgenössischer Kultur; Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	35.000,00
1/469105/7670/000	Familienfördernde Maßnahmen; Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	625.000,00
1/469107/7770/000	Familienfördernde Maßnahmen; Investitionsbeiträge an private Rechtsträger	30.000,00
1/520907/7770/002	Sonstige Maßnahmen; Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	150.000,00
Summe		8.253.000,00

VORANSCHLAG DES LANDES OBERÖSTERREICH
FÜR DAS FINANZJAHR 2020

3. NACHTRAGSVORANSCHLAG

ERGEBNISHAUSHALT			
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung	Nachtrag 2020
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	-370.600.000
1	212	Erträge aus Transfers	-14.400.000
1	213	Finanzerträge	0
SU	21	Summe Erträge	-385.000.000
1	221	Personalaufwand	0
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	0
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	54.589.700
1	224	Finanzaufwand	0
SU	22	Summe Aufwendungen	54.589.700
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-439.589.700
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	-439.589.700

FINANZIERUNGSHAUSHALT			
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung	Nachtrag 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	-370.600.000
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-14.400.000
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	-385.000.000
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	0
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	0
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	54.589.700
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	0
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	54.589.700
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	-439.589.700
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-183.000.000
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	-183.000.000
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	0
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-183.000.000
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-622.589.700
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	65.000.000
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	65.000.000
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	65.000.000
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-557.589.700

DETAILNACHWEISE

ERTRÄGE/EINZAHLUNGEN

UND

AUFWENDUNGEN/AUSZAHLUNGEN

Voranschlagsstelle				Bezeichnung	EH		FH		Ind./ Det.	Ref.	Bew.
H	Ansatz	Konto	Ugl		Nachtrag	MVAG	Nachtrag	MVAG			
					2020	Code	2020	Code			
					ERTRÄGE	EINZAHLUNGEN					
2	9			Finanzwirtschaft							
2	91			Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit							
2	911			Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)							
2	91100			Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)							
2	911008	2540		Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen, Rückzahlungen			-183.000.000	3322		21	A16
2	913			Wertpapiere							
2	91300			Wertpapiere							
2	913008	0840		Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig			65.000.000	3550		21	A16
2	92			Öffentliche Abgaben							
2	925			Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben							
2	92510			Vorschüsse für das laufende Jahr							
2	925105	8390		Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	-160.000.000	2112	-160.000.000	3112		21	A16
2	925105	8490	001	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	-224.276.000	2112	-224.276.000	3112		21	A16
2	925105	8490	002	Spielbankabgabe	-170.000	2112	-170.000	3112		21	A16
2	92520			Abrechnung für Vorjahre							
2	925205	8490		Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	13.846.000	2112	13.846.000	3112		21	A16
2	93			Umlagen							
2	930			Landesumlage							
2	93000			Landesumlage							
2	930005	8504		Transfers von Gemeinden nach dem FAG	-14.400.000	2121	-14.400.000	3121		21	A16
2				SUMME Erträge / Einzahlungen	-385.000.000		-503.000.000				

Voranschlagsstelle				Bezeichnung	EH		FH		Ind./ Det.	Ref.	Bew.
H	Ansatz	Konto	Ugl		Nachtrag 2020	MVAG Code	Nachtrag 2020	MVAG Code			
					AUFWENDUNGEN	AUSZAHLUNGEN					
1	5			Gesundheit							
1	56			Krankenanstalten anderer Rechtsträger							
1	560			Betriebsabgangsdeckung							
1	56000			Beiträge des Landes							
1	560004	7660		Betriebsabgangsdeckung der öffentl. Ordenskrankenanstalten	54.589.700	2234	54.589.700	3234	F	31	169
1				SUMME Aufwendungen / Auszahlungen	54.589.700		54.589.700				

ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN:

	DPPL 2019/2020		DPPL 2020/2021		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	4.934,00		4.484,00		- 450,00
Landesvertragslehrer/innen	6.481,90		6.977,10		+ 495,20
Zwischensumme	11.415,90		11.461,10		+ 45,20
DP f. Sonderverwendungen	+ 47,00 *		+ 47,00 *		+ 0,00
Endsumme	11.462,90		11.508,10		+ 45,20

Die oben angeführten Dienstposten gliedern sich wie folgt auf:

	DPPL 2019/2020 (Stichtag 1.10.19)		DPPL 2020/2021 (Stichtag 1.10.20)		Vergleich +/-
a) Volksschulen	4.907,20		4.994,60		+ 87,40
b) NMS	4.981,60		4.966,30		- 15,30
c) Polyt. Schulen	376,80		345,70		- 31,10
d) Sonderschulen	1.150,30		1.154,50		+ 4,20
Zwischensumme	11.415,90		11.461,10		+ 45,20
DP f. Sonderverwendungen	+ 47,00 *		+ 47,00 *		0,00
Endsumme	11.462,90		11.508,10		+ 45,20

*

Bei diesen 47 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulverwaltung/Schulaufsicht; teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 22 Abs. 1 leg.cit.; LKUF gemäß § 22 Abs. 5 leg.cit.).

BERUFSBILDENDE PFLICHTSCHULEN:

	DPPL 2019/2020		DPPL 2020/2021		Vergleich +/-
Pragm. Landeslehrer/innen	201,00		201,00		0,00
Landesvertragslehrer/innen	1.062,18		1.065,20		+ 3,02
Zwischensumme	1.263,18		1.266,20		+ 3,02
DP f. Sonderverwendungen	+ 9,60 *		+ 9,60 *		0,00
DP f. EDV-Kustoden	+ 7,00 **		+ 7,00 **		0,00
Endsumme	1.279,78		1.282,80		+ 3,02

*

Bei diesen 9,60 Dienstposten handelt es sich um gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF., freigestellte Lehrerinnen und Lehrer (Schulaufsicht sowie teilweise Mitverwendung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Schulen), die gegenüber dem Bund im Dienstpostenbedarf nicht bekannt gegeben werden, da deren Bezüge zunächst vom Land getragen, jedoch vom Bund (aus einer anderen Voranschlagstelle) refundiert werden.

**

Sieben Dienstposten für Netzwerkbetreuung an den Berufsschulen.